

**Fünfte Änderungssatzung
zur Zulassungsordnung für Börsenhändler
an der Frankfurter Wertpapierbörse**

Artikel 1 *Änderung der Zulassungsordnung für Börsenhändler an der Frankfurter
Wertpapierbörse in der Fassung vom 19. Oktober 2007, zuletzt geändert durch
Änderungssatzung vom 30. März 2023*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

§ 1 Begriffsbestimmungen, Sprache

- (1) ~~Es gelten die Begriffsbestimmungen nach § 1 Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse.~~ Es gelten die Begriffsbestimmungen gemäß Anhang I der BörsO. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt im Falle des Konflikts zwischen Regelungen der BörsO, Bedingungen für Geschäfte und sonstigen Regelwerken der FWB folgende Hierarchie in der folgenden Reihenfolge: (i) BörsO, (ii) Bedingungen für Geschäfte, (iii) BörsenHZulassungsO, (iv) GebührenO und (v) sonstige Verwaltungsakte und Allgemeinverfügungen, die seitens der FWB erlassen werden.
- (2) Diese ~~Zulassungsordnung~~ BörsenHZulassungsO ist in einer deutschen und einer englischen Fassung verfügbar. Die englische Fassung ist eine unverbindliche Übersetzung. Rechtlich bindend ist allein die deutsche Fassung.

§ 2 Zulassungspflicht

- (1) Personen, die berechtigt sein sollen, für ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen an der ~~Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)~~ zu handeln, bedürfen der Zulassung durch die Geschäftsführung
- (2) Die Zulassung ist elektronisch oder schriftlich bei der Geschäftsführung zu beantragen. Der Antrag muss das zugelassene Unternehmen bezeichnen, für das der Antragsteller berechtigt sein soll, an der FWB zu handeln. Das in dem Antrag bezeichnete zugelassene Unternehmen muss dem Antrag auf Zulassung zustimmen. Dem Antrag sind alle zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlichen Nachweise in elektronischer oder schriftlicher Form beizufügen.

[...]

§ 3 Zuverlässigkeit

- (1) Der Antragsteller ist zuverlässig, wenn er die Gewähr für eine künftige ordnungsgemäße Börsenhändlertätigkeit bietet. Zum Nachweis der Zuverlässigkeit sind dem Antrag insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

[...]

- b) eine Erklärung des Antragstellers,

[...]

gg) ob gegen ihn oder gegen eine juristische Person oder Personengesellschaft für die er als Geschäftsleiter, Aufsichtsratsmitglied oder in vergleichbarer Position tätig ist oder wenn er die Interessen dieser Person oder Personengesellschaft als Mitglied eines Aufsichts- oder Verwaltungsrats oder eines vergleichbaren Kontrollgremiums in einem Unternehmen wahrnimmt, ein Rechtsakt i.S.d. § 30 BörsG ergangen ist.

[...]

d) Bei Angaben nach Absatz 1-b) aa) bis ee) können

[...]

bb) Verfahren unberücksichtigt bleiben, die vor mehr als fünf Jahren vor dem Beginn des Jahres, in dem die Zulassung beantragt wird, mit einer Geldbuße, Sanktion oder sonstigen Entscheidung abgeschlossen worden sind oder die nach § 153 der ~~Gewerbeordnung~~ GewO aus dem Gewerbezentralregister zu tilgen sind.

e) Bei den Angaben nach Absatz 1-b) aa) bis ee) sind vergleichbare Sachverhalte nach anderen Rechtsordnungen ebenfalls anzugeben. Absatz 1-d) ist entsprechend anzuwenden, soweit nach der jeweiligen Rechtsordnung vergleichbare Verfahren bestehen.

[...]

§ 17 Inkrafttreten; Veröffentlichung

- (1) Die ~~BörsenHZulassungsO Zulassungsordnung für Börsenhändler~~ tritt zum 1. November 2007 in Kraft.
- (2) Änderungen der ~~BörsenHZulassungsO Zulassungsordnung~~ treten nach Ausfertigung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, sofern der Börsenrat nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (3) -Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgen die Bekanntmachungen der Börsenorgane der FWB durch dreimonatige elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der FWB, unter www.deutsche-boerse.com. Die Geschäftsführung kann weitere geeignete elektronische Medien zur Veröffentlichung bestimmen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen in Artikel 1 treten am 25. November 2024 in Kraft.